Stand: 05.09.2025

SATZUNG

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Jerichower Land

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Jerichower Land. Der Kreisverband trägt die Kurzbezeichnung „GRÜNE Jerichower Land“
(2) Sitz und Arbeitsgebiet ist der Landkreis Jerichower Land.
(3) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Jerichower Land, kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und im Landkreis Jerichower Land ansässig ist oder sich aus anderen Gründen diesem zugehörig fühlt.
(2) Mitglied des Kreisverbands kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört. Die Mitgliedschaft im Kreisverband und in faschistisch, rassistisch, frauen- oder queerfeindlich orientierten Organisationen schließen sich aus. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisvorstand über die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft.
(3) Abweichend von Nr. 2 kann eine Mitgliedschaft in Parteien bestehen, die assoziiertes oder volles Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) oder der Global Greens (GG) sind. Die Mitgliedschaft in dritten Parteien im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.
(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Kreisverband ist in Textform an den Kreisvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
(5) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit über diesen Einspruch entscheidet.
(6) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem*der Kandidat*in.

(7) Ein Mitglied eines anderen Kreisverbandes kann durch schriftliche Erklärung zum Kreisverband Jerichower Land übertreten, wenn es im Landkreis Jerichower Land ansässig ist oder sich aus anderen Gründen diesem zugehörig fühlt. Wird der Übertritt innerhalb von 2 Monaten vor einer Vorstandswahl beantragt, kann der Kreisvorstand die Entscheidung bis nach dieser Wahl zurückstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:
   a. an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Ämtern innerhalb von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten, sowie durch Antragstellung und Teilnahme an Abstimmungen;
   b. sich mit anderen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und/oder anderen Interessierten in Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften zu organisieren;
   c. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Organen des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
   a. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
   b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbands anzuerkennen;
   c. entsprechend der Finanzordnung des Kreisverbands einen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten;
   d. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, eine Funktion innerhalb der Partei gewählt oder delegiert hat.

(3) Die Mitglieder haben in der Partei das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Zahlt ein Mitglied für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten keine Mitgliedsbeiträge, so gilt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung, mit Setzung einer Zahlungsfrist, als ausgetreten, wenn das Mitglied nicht zuvor die ausstehenden Mitgliedsbeiträge begleicht oder mit dem Kreisvorstand in Verhandlungen über die ausstehenden und künftigen Mitgliedsbeiträge tritt. Auf diese Konsequenz muss in der Mahnung hingewiesen werden. Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse und die Emailadresse nicht bekannt ist, so gilt das Mitglied als ausgetreten, wenn für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten keine Beiträge gezahlt wurden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Übertritt in einen anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod. Der Austritt oder Übertritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

(2) Für das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Landessatzung.

§ 5 Gliederung

(1) Im KV besteht die Möglichkeit untergliederte Orts- und Regionalgruppen zu gründen. Ortsgruppen und Regionalgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.
(2) Für Ortsgruppen und Regionalgruppen gelten die Regelungen der Kreissatzung, entsprechend. Sie führen keine eigene Kasse.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KV. und besteht aus den Mitgliedern des KVs. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 25 % der Mitglieder oder mindestens zwei Ortsgruppen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher ein. Die Einladungsfrist kann auf bis zu 7 Tage verkürzt werden, wenn dem Kreisverband andernfalls ein Schaden entsteht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte Emailadresse. Wenn ein Mitglied dies beantragt oder keine Emailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigefügt.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
(5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.
(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollierenden und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden. Bei Wahlen gilt die Landessatzung.
(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
    a. die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes
    b. Diskussion und Beschlussfassung über Programm und Satzung
    c. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
    d. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
    e. die turnusgemäße Entlastung des Kreisvorstandes
    f. die Beschlussfassung über satzungsgemäß vorliegende Anträge
    g. die Wahl der Delegierten für die durch den Kreisverband zu besetzende Organe des Landes- und Bundesverbandes für 2 Jahre, welche regelmäßig Bericht über die Entscheidungen dieser Organe geben, wobei die Mitgliederversammlung die Delegierten auch vorzeitig neu wählen kann.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
(3) Über alle Sitzungen von Organen des Kreisverbandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.
(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann er die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Er sorgt für die Vernetzung zwischen dem Kreisverband und den Mandatsträger*innen des Kreisverbandes. Er ist dafür verantwortlich, die Orts- und Regionalgruppen in seine Arbeit einzubinden.
(2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzenden.
Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine frauenpolitische Sprecherin und eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in bestimmen. Beide Positionen können in Personalunion ausgeführt werden. Der Vorstand gibt die Wahl in geeigneter Form bekannt.
(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) setzt sich zusammen aus
    a. den zwei Vorsitzenden
    b. einer*m Schatzmeister*in.
(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, wird der*die Nachfolger*in für den Verbleib der Amtszeit des übrigen Vorstands nachgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen nach drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten für mindestens eine Amtszeit aussetzen.

(5) Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
(6) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands – anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme.

§ 11 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut)

(1) Es gilt das Frauenstatut.
(2) Sollte der Kreisverband als Arbeitgeber auftreten wird er die Gleichstellung aller Beschäftigten sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben.
(3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommission und besonders die Wahllisten soll paritätisch besetzt werden.
(4) Menschen mit Kindern, die im Kreisverband ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für die Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

§ 12 Finanzen

(1) Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Über das Inkrafttreten und Änderung der Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Zuständigkeit des Landesschiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und bzw. oder Parteiorganen wird die Landesschiedskommission angerufen, soweit Parteiinteressen berührt sind. Das Schlichtungsverfahren und die Befugnisse der Landesschiedskommission regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 14 Satzung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
(2) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 2 sind nicht auf den Vorstand anzuwenden der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung im Amt ist.
(3) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 15 Auflösung des Kreisverbands

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; ebenso ist bei der Verschmelzung mit einer anderen Organisation zu verfahren.
(2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
(3) Über die Auflösung oder die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Abstimmung müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Gültigkeit der Urabstimmung müssen mindestens 25% der Mitglieder teilnehmen
(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltverbänden überwiesen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend.
(2) Der Kreisverband Jerichower Land haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 19.09.2025 in Kraft.
(2) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.